

Reglement für Absenzen und Dispensationen der Volksschulgemeinde Münchwilen

Grundlagen

§ 23

Pflichtverletzungen

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

Schulabsenzen

1

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1a

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3

Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz und muss mit einem Absenzenmeldezettel bei der Lehrperson gemeldet werden. Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt. Jede Absenz (auch Halbtage) wird von der Lehrperson im Lehreroffice dokumentiert. Die Absenzenmeldezettel müssen bis zum Ende des laufenden Schuljahres und bis zur Unterschrift des Zeugnisses aufbewahrt werden.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Die Lehrperson kann nach drei Tagen ein Arztzeugnis einfordern.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Zu vorhersehbaren Schulabsenzen gehören und gelten folglich als entschuldigt:

- Arztbesuche
- familiäre Fest- oder Traueranlässe
- Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen aller Glaubensgemeinschaften
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit: Begründete Dispensionsgesuche müssen 3 Wochen im Voraus schriftlich erfolgen.
 - bis 3 Tage an die Schulleitung
 - ab 4 Tagen an das Schulpräsidium
- Gesuche um Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.
- Berufswahl

Für Schnupperlehren etc. leisten die Schülerinnen und Schüler im eigentlichen Sinn ihren auch für die Schule wichtigen Einsatz, dies aber an einem anderen Ort. In diesen Fällen werden keine Absenzen eingetragen.
- Jokertage
 - Jokertage müssen nicht begründet werden.
 - Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen wie z.B. Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen, Schulreisen, Klassenlager etc. ist nicht möglich.
 - Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
 - Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
 - Jokertage müssen der Klassenlehrperson spätestens am Vortag gemeldet werden.

- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages (z.B. Mittwoch) wird als ganzer Tag gerechnet.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Auf Sekundarstufe erledigen dies die Schülerinnen und Schüler von sich aus.
- Prüfungen werden nachgeholt.

Führen der Absenzenliste

Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Nach einer unentschuldigten Absenz erhält der Schüler eine Verwarnung. Darin wird er darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall Sanktionen beschlossen werden.

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der Unterrichtsgesetzgebung §23 ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde vom Bezirksamt mit einer Busse bestraft. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.

Von der Schulbehörde bewilligt am 23.05.2016, aktualisiert am 13.11.2017 und am 15.01.2018.